

94. Liegt Klageänderung vor, wenn der Gemeinschuldner, der eine Konkursforderung einklagt, die zur Herstellung seiner Sachbefugnis erforderliche Freigabeerklärung des Konkursverwalters erst im Berufungsverfahren nachbringt?

III. Zivilsenat. Urf. v. 1. November 1922 i. S. S. (Rl.) w. II. u. Gen. (Wefl.). III 297/22.

I. Landgericht Kassel. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Finanzämter G. und E. ordneten zur Sicherung von Steuerforderungen den dinglichen Arrest in das gesamte Vermögen des Klägers an. Nach dessen Vollziehung kam es zur Eröffnung des Konkursverfahrens, das zur Zeit noch nicht beendet ist. Der Kläger behauptet nun, die Arrestbeschlüsse seien zu Unrecht erlassen und die beklagten Finanzbeamten hätten sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung ihrer Amtspflichten schuldig gemacht und durch gesetzwidriges Verhalten die Konkursöffnung veranlaßt. Er fordert deshalb von diesen Beamten und dem Deutschen Reiche Ersatz des ihm durch die Arrestausbringung und die Konkursöffnung entstandenen Schadens. Das Landgericht wies die Klage wegen fehlender Sachlegitimation des Klägers ab. Während des Berufungsverfahrens gab der Konkursverwalter die streitige Forderung aus der Masse frei. Die Berufung des Klägers blieb indessen erfolglos. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Gründe:

Das Oberlandesgericht verkennt zwar nicht, daß der Kläger durch die Freigabe der Klageforderung seitens des Konkursverwalters die ihm bis dahin fehlende Sachbefugnis erlangt habe (vgl. RGZ. Bb. 79 S. 28), lehnt aber die Berücksichtigung dieses Umstands ab, weil die Beklagten dessen Geltendmachung im zweiten Rechtszug als einer Klageänderung nach § 527 ZPO. mit Recht widersprochen hätten. Der Berufungsrichter stellt die Freigabe eines Vermögensgegenstands aus der Konkursmasse einem Erwerbsakte gleich, durch welchen die klagende Partei das Eigentum an dem Streitgegenstand oder das Gläubigerrecht an der Streitforderung erst im Laufe des Prozesses erwirbt.

Diese Auffassung ist rechtsirrig. Denn während in den zuletzt genannten Fällen zur Zeit der Klageerhebung ein Anspruch der Klagepartei überhaupt noch nicht vorhanden und diese nach keiner Richtung hin Gläubigerin der beklagten Partei geworden war, gehörte im gegebenen Falle die streitige Forderung, vorausgesetzt daß sie sachlich begründet ist, mit ihrer Entstehung, also auch bei Klageanstellung, dem Vermögen des Klägers an. Nur in der Verfügung über sie, in ihrer Verfolgung vor Gericht, war er zeitweilig beschränkt. Denn insolge und während des Konkurses unterstand sie nicht seiner Verwaltung, sondern der des Konkursverwalters. Dadurch wurde aber in der materiellen Rechtsstellung der Parteien zueinander nichts geändert. Der Kläger blieb Gläubiger, und die Beklagten blieben seine Schuldner. In dem Augenblick nun, in welchem der Verwalter auf die Zugehörigkeit des klägerischen Schadensersatzanspruchs zur Konkursmasse verzichtete und ihn freigab (§ 6 Abs. 2 ZPO.), wurde in bezug auf ihn

das bisher ruhende Verwaltungs-, Verfügungs- und Prozeßführungsrecht des Gemeinschuldners in demselben Umfange wieder hergestellt, in welchem es vor der Konkursöffnung bestanden hatte. Das bedeutete also keine Nachfolge in Rechte des Verwalters, sondern nur ein Wiederaufleben schlummernder eigener Rechte, und die Berufung hierauf stellt sich nicht als Einführung einer neuen Tatsache zur Begründung des Klageanspruchs, nicht als die Nachbringung eines wesentlichen Bestandteils des Klagegrundes dar. Vielmehr ist dieser Vorgang ebenso zu behandeln, wie beispielsweise die während des Prozesses erfolgende Beschaffung einer Vorentscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, von der § 7 des preuß. Kommunalbeamtengesetzes und andere Beamtengesetze die Beschreitung des Rechtsweges für Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse abhängig machen (RÖB. Bd. 57 S. 78, Bd. 99 S. 270). Der Kläger hat also nur ein zur Zeit der Klageerhebung der Ausübung seines Klagerichts entgegenstehendes zeitliches Hindernis ohne Änderung des Klagegrundes nachträglich beseitigt, und da dies vor der Urteilsfällung geschehen war, durfte der Berufungsrichter sich einer sachlichen Entscheidung nicht entziehen, auch wenn dadurch den Parteien ein Rechtszug verloren ging. Das wird z. B. auch immer dann der Fall sein, wenn bei Einklagung einer betagten oder aufschiebend bedingten Forderung deren Fälligkeit oder die Bedingung erst im Berufungsverfahren eintritt. § 527 BPO. kann somit keine Anwendung finden.